



AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 2 A 51/05 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **Volker M**

Klägers,

gegen

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,**
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle,

Beklagten,

wegen

Vermessungskosten

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juli 2005 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Seiler als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Katasteramtes Halle vom 28. November 2002 in Gestalt dessen Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 2003 werden aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.



Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zu katasterrechtlichen Kosten.

Am 21. November 2002 sprach der Kläger als Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung D Flur 9, Flurstück 32 bei dem Katasteramt Halle vor, äußerte Bedenken hinsichtlich der Darstellung des Grenzverlaufs und beantragte, ihm einen Auszug aus der Liegenschaftskarte und einen Auszug aus dem Liegenschaftsbuch sowie eine Vorabkopie des hierfür zu erlassenden Leistungsbescheides auszuhändigen. Diesem Antrag gab das Katasteramt Halle statt.

Mit Bescheid vom 28. November 2002 setzte es für diese Verwaltungsleistungen Kosten in Höhe von 26,07 € fest, zusammengesetzt aus Gebühren in Höhe von 12,78 € für die Aushändigung des Auszugs aus der Liegenschaftskarte und 12,27 € für die Aushändigung des Auszugs aus dem Liegenschaftsbuch nebst Kosten für eine Seite in Höhe von 1,02 €.

Hiergegen erhob der Kläger mit der Begründung Widerspruch, die Auszüge habe er ausschließlich zur Klärung falscher Registereintragungen benötigt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 25. Juni 2003 gab das Katasteramt Halle dem Widerspruch hinsichtlich der Erhebung der Gebühren für die Aushändigung des Auszugs aus der Liegenschaftskarte (12,78 €) statt und wies den Widerspruch im Übrigen zurück. Zur Begründung führte es aus: Der Auszug aus der Liegenschaftskarte sei für den Kläger notwendig gewesen, um seine (begründeten) Bedenken bezüglich der (unrichtigen) Darstellung des Grenzverlaufs in der Liegenschaftskarte darlegen zu können. Angaben aus dem Liegenschaftsbuch seien hingegen für den Kläger zur Wahrnehmung seiner Interes-

sen nicht notwendig gewesen, da sich seine Bedenken lediglich gegen die graphische Darstellung des Grenzverlaufs in der Liegenschaftskarte gerichtet hätten.

Mit Verfügung vom 29. Juli 2003 setzte das Katasteramt Halle die Kosten entsprechend seinem vorgenannten Widerspruchsbescheid auf 13,29 € fest.

Bereits am 2. Juli 2003 hat der Kläger beim erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor: Er sei bei dem Beklagten vorstellig geworden, weil er kostenfreie mündliche Auskünfte begehrte. Zufällig habe er bei diesem Termin festgestellt, dass fehlerhafte Daten, insbesondere zum Grenzverlauf, gespeichert waren. Der Beklagte habe jedoch einen Abgleich mit den tatsächlichen Daten im Termin nicht vorgenommen, sondern habe behauptet, dass die gespeicherten Daten den Tatsachen entsprechen würden. Ihm sei ein Abgleich der gespeicherten mit den tatsächlichen Daten bei diesem Termin nicht möglich gewesen. Er habe jedoch geglaubt, sich daran erinnern zu können, dass ursprünglich ein anderer Grenzverlauf festgehalten gewesen sei. Um den Sachverhalt aufzuklären, sei es daher für ihn unumgänglich gewesen, zunächst gespeicherte Daten festzuhalten und mit den dem Kläger vorliegenden ursprünglichen Daten abzugleichen. Da hinreichender Verdacht bestanden habe, dass die Beklagte fehlerhafte Daten gespeichert habe, sei es geboten gewesen, aktuell gespeicherte Daten des Liegenschaftsbuches zu überprüfen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Katasteramtes Halle vom 28. November 2002 in Gestalt dessen Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 2003 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt, vertieft und ergänzt er die Begründung des angefochtenen Widerspruchsbescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Ver-

waltungsvorgangs des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat Erfolg.

Sie ist insgesamt zulässig. Der Zulässigkeit steht nicht entgegen, dass das Katasteramt Halle die streitgegenständlichen Kosten mit Verfügung vom 29. Juli 2003 erneut festsetzte. Dadurch ist das Rechtsschutzinteresse des Klägers hinsichtlich der Aufhebung des angefochtenen Ausgangsbescheides vom 28. November 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 2003 nicht entfallen. Die Verfügung vom 29. Juli 2003 enthält nämlich nicht bereits selbst eine Aufhebung dieser Bescheide; denn sie stellt keinen Zweitbescheid dar, sondern ist rechtlich als eine lediglich aus Klarstellungsgründen erlassene, wiederholende Verfügung ohne Verwaltungsaktsqualität einzuordnen (vgl. hierzu Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., Anh. § 42 RdNr. 29 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen).

Die Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid in Gestalt des angefochtenen Widerspruchsbescheides ist hinsichtlich der darin (noch) enthaltenen Gebührenfestsetzung in Höhe von 13,29 EUR rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Zwar ist der Gebührenanspruch insoweit dem Grunde und der Höhe nach auf der Grundlage der einschlägigen Gebührenordnung entstanden. Insoweit wird zur Begründung auf die Begründung des angefochtenen Bescheides in Gestalt des angefochtenen Widerspruchsbescheides verwiesen und von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen (§ 117 Abs. 5 VwGO). Das Katasteramt Halle bzw. der stattdessen nunmehr zuständige Beklagte hätte diese Gebühr jedoch ebenso wie die Gebühr für die Aushändigung eines Auszugs aus der Liegenschaftskarte gemäß § 12 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG) vom 27. Juni 1991 (GVBl., S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2001 (GVBl. S. 540) aus Billigkeitsgründen erlassen müssen. Nach dieser Vorschrift sind Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, zu erlassen. Diese Voraussetzungen sind (auch) hinsichtlich der Gebühren für die Aushändigung des Aus-

zugs aus dem Liegenschaftsbuch gegeben. § 12 Abs. 1 VwKostG verlangt eine unrichtige Sachbehandlung, die Entstehung von Kosten sowie eine Kausalitätsbeziehung zwischen diesen Merkmalen („... Kosten, die dadurch entstanden sind, dass...“).

Diese Voraussetzungen sind auch hinsichtlich der Gebühren für die Aushändigung des Auszugs aus dem Liegenschaftsbuch nebst den Kosten für eine Seite (1,02€) erfüllt. Die unrichtige Sachbehandlung liegt in der ursprünglich fehlerhaften Darstellung eines Grenzverlaufs in der Liegenschaftskarte. Die noch in Streit stehenden Kosten sind entstanden durch die Aushändigung eines Auszugs aus dem Liegenschaftsbuch. Für die Entstehung dieser Kosten war die fehlerhafte Darstellung des Grenzverlaufs auch ursächlich. Ursächlich ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfällt. Eine solche Bedingung stellt die Darstellung eines Grenzverlaufs in der Liegenschaftskarte auch für die Aushändigung eines Auszugs aus dem Liegenschaftsbuch dar. Wäre nämlich die Darstellung in der Liegenschaftskarte nicht fehlerhaft gewesen, hätte der Kläger auch keinen Auszug aus dem Liegenschaftsbuch beantragt.

Dieser Antrag ist auch nicht als unangemessene, durch die unrichtige Darstellung in der Liegenschaftskarte nicht gerechtfertigte und damit den Kausalzusammenhang unterbrechende Handlung einzustufen. Hatte der Kläger nämlich einen im Ergebnis begründeten Verdacht des Vorliegens von Fehlern in der Liegenschaftskarte, war es angemessen und sachgerecht, sich nicht nur einen Auszug aus der Liegenschaftskarte, sondern auch einen Auszug aus dem Liegenschaftsbuch vorlegen zu lassen, wenn dies auch möglicherweise im Nachhinein betrachtet nicht erforderlich war und wenn sich seine Bedenken auch in erster Linie auf die unrichtige graphische Darstellung des Grenzverlaufs bezogen. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 VermGeoG LSA bildet das Liegenschaftsbuch zusammen mit der Liegenschaftskarte das Liegenschaftskataster und steht hierzu in einem engen Sachzusammenhang. Nach dieser Vorschrift weist das Liegenschaftskataster für das Landesgebiet alle Liegenschaften darstellend in der Liegenschaftskarte und beschreibend im Liegenschaftsbuch nach. Angesichts dieses Zusammenhangs war es zumindest für einen katasterrechtlichen Laien keineswegs fernliegend, sich zur Überprüfung der graphischen Darstellung neben dem darstellenden auch einen beschreibenden Auszug aushändigen zu lassen, weil zumindest aus seiner Sicht nicht auszuschließen war, dass sich Fehler auch insoweit herausstellten oder diese Angaben zur Überprüfung dienlich seien. Es liegt in der Natur der Sache, dass derjenige, der eine behördliche Maßnahme überprüfen will, sich ein Bild von der gesamten Angelegenheit verschaffen muss und daher einen Vor-

gang benötigt, der den in Streit stehenden Gegenstand insgesamt umfasst und sich nicht punktuell auf die gerügten oder in Verdacht stehenden Gesichtspunkte beschränkt.

Der Beklagte kann auch nicht mit Erfolg einwenden, für den Kläger hätte es zur Verfolgung seiner Rechte ausgereicht, lediglich vor Ort Einblick in die Katasterunterlagen zu nehmen, ohne sich entsprechende Auszüge anfertigen zu lassen, wodurch keine gesonderten Gebühren entstanden wären. Dies mag zwar im Regelfall ausreichen. Der vorliegende Fall ist jedoch dadurch geprägt, dass der zuständige Sachbearbeiter des Beklagten dem Kläger hinsichtlich der von ihm vor Ort geäußerten Bedenken zur Richtigkeit des Grenzverlaufs zunächst kein ausreichendes rechtliches Gehör schenkte, so dass sich der Kläger veranlasst sehen durfte, die Angelegenheit anhand von Auszügen genauer zu überprüfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Auf-

sichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Dr. Seiler